



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

II-8325 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 24. Juli 1989

Zl. 10.101/197-XI/A/1a/89

3819/AB

1989 -07-26

zu 3968/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3968/J betreffend § 38 des Vermessungsgesetzes, welche die Abgeordneten Haigermoser, Mag. Haupt, Hintermayer und Huber am 15. Juni 1989 an mich richteten, beehre ich mich zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Erhebung der Benützungsort erfolgt entweder im Einzelfall auf Antrag des Eigentümers (§ 38 Abs.1 Z 1 des Vermessungsgesetzes) oder hinsichtlich einer ganzen Katastralgemeinde von Amts wegen (§ 38 Abs.1 Z 2 Vermessungsgesetz).

Die amtswegige Evidenzhaltung der Benützungsorten - die insbesondere für die Zwecke der Planung und Raumordnung sowie der Bodenschätzung und vielfältiger anderer Verwaltungsbereiche notwendig ist - kann nur dann durchgeführt werden, wenn solche Erhebungen großräumig vorgenommen werden, wobei in erster Linie die Luftbildmessung eingesetzt wird. Einzelerhebungen sind vom Vermessungsgesetz nur in den Fällen vorgesehen, in denen der Eigentümer selbst einen entsprechenden Antrag stellt.

- 2 -

Eine Ladung der Eigentümer zur amtswegigen Erhebung der Benützungsort ist schon deshalb ausgeschlossen, weil die Erhebung in der Regel tatsächlich nicht an Ort und Stelle, sondern durch Auswertung von Luftbildern erfolgt.

Änderungen der Benützungsort Wald werden von den Vermessungsbehörden aber nur im Einvernehmen mit den Forstbehörden vorgenommen; steht die Erhebung der Benützungsort im Zusammenhang mit der Bodenschätzung wird darüber hinaus auch noch das Einvernehmen mit der Finanzbehörde hergestellt. Dadurch kann in der Regel ausgeschlossen werden, daß Grundflächen fälschlicherweise der Benützungsort Wald zugeordnet werden und den Eigentümern dadurch Nachteile entstehen.

Auf Grund der Anfrage habe ich aber den Auftrag gegeben, im Zuge der derzeit anlaufenden Vorbereitung einer Novelle des Vermessungsgesetzes auch diese Frage einer nochmaligen und eingehenden Prüfung zu unterziehen.

